

Änderungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/908, 18/1418, 18/1493 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von
Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 15 Dauergrünland in bestimmten Gebieten

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „wird ermächtigt,“ werden ersetzt durch „bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“. Die Wörter „zu bestimmen“ werden ersetzt durch „4. weitere Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Gewährleistung des Schutzes von ökologisch wertvollem Dauergrünland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als weitere sensible Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

1. Moor- und Anmoorflächen,
2. Überschwemmungsgebiete,
3. erosionsgefährdete Flächen,
4. weitere Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Berlin, den 22. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Eine Streichung der Verordnungs-Ermächtigung ist sowohl aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes als auch zur Vermeidung unnötiger und bürokratischer Hürden im Falle einer notwendigen Anpassung nach einer Evaluierung, abzulehnen. Vielmehr ist der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Bestimmung weiterer umweltsensibler Gebiete im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium verbindlich vorzusehen. Im Wege dieser Rechtsverordnung sollte eine Anpassung der Gebietskulisse für umweltsensibles Dauergrünland auch in den Folgejahren möglich bleiben. Die EU-Verordnung Nr. 1307/2013 ermöglicht solche Anpassungen der Kulisse im weiteren Zeitablauf aus gutem Grund.